

Abschrift

(zur Entscheidungssammlung des Senats)

15

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 28 111/85

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Nathan K., S. Street, P., IL.
USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt
-

g e g e n

Land Niedersachsen,

vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt

- Wiedergutmachung - A. Straße, H.,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Herz und die Richter Zorn, Fuchs,
Winter und Dr. Grasshof

am 13. Februar 1986

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Celle vom 17. Mai 1985 wird zurück-
gewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des
Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision gemäß § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das sehr ausführlich begründete Berufungsurteil
beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung
der Beweise und läßt keinen Rechts- oder Verfahrens-
fehler zum Nachteil des Klägers erkennen. Es ist insbe-
sondere eine Frage tatrichterlicher Beweiswürdigung,
ob die vorliegenden ärztlichen Sachverständigengutachten
zur Urteilsfindung ausreichen (vgl. BGH RZW 1965, 464).

zutreffend führt der Berufungsrichter auch aus, daß
es keine Anhaltspunkte für eine Nichtberücksichtigung
des schweren Verfolgungsgeschicksals des Klägers durch
den Sachverständigen Dr. Voegelé gabe.

Narz

Zorn

